

## **Honorarordnung**

### **für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen der vhs Kaarst-Korschenbroich vom 20. März 1996 in der Fassung der 7. Änderung vom 3. April 2019**

#### **1. Honorar für Kurse**

- 1.1 Das Honorar für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich wird ab 01.01.2020 auf EUR 22,- je Unterrichtsstunde (45 Minuten) festgesetzt.
- 1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin das Honorar in angemessenem Umfang heraufsetzen.
- 1.3 Auf das Honorar für längerfristige Lehrveranstaltungen wird in der Mitte des Semesters auf Antrag eine Abschlagszahlung angewiesen. Eine Antragsprüfung erfolgt dabei nicht.

#### **2. Honorar für Einzelveranstaltungen**

- 2.1 Das Honorar für Referenten/Referentinnen von Einzelveranstaltungen (Vorträge, Vortragsreihen, Podiumsdiskussionen, Filmveranstaltungen) wird bis zur Höhe von EUR 200,00 von der Fachbereichsleitung festgesetzt.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin das Honorar in angemessenem Umfang heraufsetzen.

#### **3. Fahrtkostenerstattung**

- 3.1 Referenten/Referentinnen von Einzelveranstaltungen erhalten zusätzlich zum Honorar eine Fahrtkostenerstattung für die Fahrtstrecke Wohnung – Vortragsort - Wohnung von EUR 0,19 je Kilometer. Referenten/Referentinnen, die am Vortragsort wohnhaft sind, erhalten keine Fahrtkosten.
- 3.2 Leiter/innen von Seminaren erhalten zusätzlich zum Honorar eine Fahrtkostenerstattung für die Fahrtstrecke Wohnung - Seminarort - Wohnung von EUR 0,19 je Kilometer und Veranstaltungstag. Leiter/Leiterinnen, die am Seminarort wohnhaft sind, erhalten keine Fahrtkosten.
- 3.3 Leiter/Leiterinnen von Kursen erhalten zusätzlich zum Honorar eine Fahrtkostenerstattung Wohnung - Kursort - Wohnung von EUR 0,19 je Kilometer und Kurstag abzüglich eines Eigenanteils von 20 km. Pro Kurstag werden jedoch höchstens 25 km erstattet. Bei mehreren Kursen am gleichen Tag werden die Fahrtkosten nur einmal gewährt.
- 3.4 In begründeten Ausnahmefällen kann der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin die Beschränkung auf 25 km pro Kurstag bzw. den Eigenanteil von 20 km pro Kurstag aufheben.

3.5 Die Höhe der Fahrtkostenentschädigung wird mit dem Lehrauftrag vereinbart. Die Fahrtkostenentschädigung wird mit der Endabrechnung für die Lehrveranstaltung ausgezahlt. Nach der erfolgten Endabrechnung erlischt der Anspruch auf Fahrtkostenentschädigung für das abgerechnete Semester.

**4. Reisekostenerstattung**

Für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen erhalten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen - soweit nicht andere Träger diese Kosten übernehmen - eine Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz, Stufe B.

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 3.4.2019 - 7. Änderung - die Honorarordnung neu gefasst.